

Steuer NEWS



© Pierre-Yves Babelon - Fotolia.com

Einkünfte aus Kapitalvermögen Verlustausgleich

Grundsätzlich gilt: Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nur mit anderen Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Das bedeutet: eine Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht möglich.

Mit der Einführung der neuen Regelungen gibt es nun zwei unterschiedliche Arten der Kapitalerträge. Jene Erträge, für die die Kapitalertragsteuer von 25 % gilt, und jene, die mit dem progressiven Steuersatz (darunter fallen unter anderem Privatdarlehen) besteuert werden. Auch hier gilt: Nur Verluste der selben Art dürfen ausgeglichen werden.

Verlustausgleich durch die Bank

In der Regel erfolgt der Verlustausgleich durch die depotführende Stelle (z.B. Bank). Die Bank übernimmt die Verrechnung allerdings nur für Depots, die von ihr geführt werden und eindeutig einem Inhaber zugeordnet werden können. Ausgeschlossen von der automatischen Verrechnung durch die Bank sind daher Gemeinschaftsdepots (z.B. Depots, die von Ehepartnern gemeinsam gehalten werden), Treuhandkonten und betriebliche Depots.

Für Einkünfte von 1.4.2012 bis 31.12.2012 erfolgt seitens der Bank eine Aufrollung am Anfang des Jahres 2013. Im Jahr 2013 wird dann eine laufende Verlustverrechnung vorgenommen.

Tipps zur Optimierung der Verlustverrechnung

Durch diese Regelung ist es empfehlenswert, gezielt zum Jahresende hin Gewinne zu realisieren. So können die Verluste verwertet und die Besteuerung verringert werden.

Dies ist zum Beispiel möglich durch die Ausschüttung einer GmbH noch am Jahresende. Verluste aus Einkünften, die mit 25 % besteuert werden, dürfen mit Gewinnen aus einer Ausschüttung verrechnet werden.

Eine andere Möglichkeit ist: Wertpapiere – z.B. Aktien – zu verkaufen. Mit diesem Gewinn können Verluste ausgeglichen werden. Danach können die Aktien wieder gekauft werden. Solange der Aktieinhaber ein Kursrisiko trägt, sieht die Finanzverwaltung hier keinen Missbrauch. Ein Verkauf an die Bank (z.B. bei Anleihen) mit einem darauffolgenden Rückkauf ist nicht möglich. ■

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Mit welchen Einkünften kann ich meine Verluste aus Kapitalvermögen verrechnen? Wer führt den Verlustausgleich durch? Werden Depots auch bankenübergreifend ausgeglichen? Diese Fragen zur Kapitalertragsteuer beantwortet diesmal die Seite 1.

Ein Impressum muss auf jeder Website vorhanden sein. Für große Websites wurden die Offenlegungspflichten mit 1. Juli 2012 erhöht.

Mit einem Eigentumsvorbehalt können Zahlungseingänge abgesichert werden. Er muss zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbart werden. Lediglich ein Hinweis auf der Rechnung genügt hier nicht.

Viel Erfolg!

Alois Schmolzmüller und sein Team



Besuchen Sie unsere Website:
www.schmolzmueeller-partner.at

WEITERE INHALTE

- Seite
- 2 > Was muss im Impressum stehen?
 - > Wie sind Neue Selbständige sozialversichert?
 - 3 > Kann ein Büro Werbungskosten darstellen?
 - > Gibt es für Sportler eine Steuerbegünstigung?
 - 4 > Sonderbestimmungen zur KEST neu
 - > Grundbuch-Umstellung
 - > Was ist der Eigentumsvorbehalt?
 - > Steuertermine und VPI

Was muss im Impressum stehen?

Inhaber von periodischen Medien sind zum Veröffentlichen eines Impressums verpflichtet. Hauptsächlich dient ein Impressum dazu, dass die Herkunft der Informationen zurückverfolgt werden kann. Diese Offenlegungsverpflichtung trifft auch periodische elektronische Medien, zu denen Newsletter und Websites gehören.

Große oder kleine Website?

Websites werden unterschieden in große und kleine. Kleine Websites beinhalten lediglich eine Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers. Sie dürfen keine Inhalte enthalten, die die öffentliche Meinung beeinflussen könnten. Für Inhaber dieser Medien gibt es keine Änderung. Große Websites hingegen beinhalten auch Beiträge, die die öffentliche Meinungsbildung beeinflussen.

Schon bisher benötigte Angaben

Kleine Websites

- Name oder Firma des Inhabers der Medien
- Gegenstand des Unternehmens
- Wohnort oder Sitz des Medieninhabers

Große Websites

- Name oder Firma, Unternehmensgegenstand des Medieninhabers
- Wohnort, Sitz oder Niederlassung des Medieninhabers
- Art und Höhe der Beteiligung der Medieninhaber und, wenn er eine Gesellschaft oder Verein ist, die Geschäftsführer, die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- Erklärung über die Richtung des Mediums
- Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand jedes Medienunternehmens, an dem eine der anzugebenden Personen beteiligt ist. Medienunternehmen: darunter

fällt nicht, wenn ein Unternehmen nur eine Website hat oder einen Newsletter erstellt.

Geändert werden die Vorschriften zu den Beteiligten

Bislang waren bei Gesellschaften oder Vereinen nur die Gesellschafter anzugeben, deren Einlage oder Stammeinlage 25 % überstieg. War der Gesellschafter wiederum eine Gesellschaft, so mussten auch deren Gesellschafter angegeben werden. Bei mittelbarer Beteiligung über 50 % war auch der mittelbare Beteiligte anzugeben.

Neue Vorschriften ab 1.7.2012

Neu sind für alle großen Websites:

- für alle an der Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligten Personen die jeweiligen Eigentums-, Beteiligungs-, Anteils- und Stimmrechtsverhältnisse. Sind die beteiligten Gesellschafter auch Gesellschaften, müssen auch ihre Gesellschafter angegeben werden.
- allfällige stille Beteiligungen an dem Medieninhaber und an diesem direkt oder indirekt beteiligte Personen und Treuhandverhältnisse für jede Stufe
- bei direkten/indirekten Beteiligungen von Stiftungen: der Stifter und die jeweiligen Begünstigten der Stiftung
- bei Beteiligungen eines Vereines: der Vorstand und der Vereinszweck
- ist der Medieninhaber ein Verein oder ist am Medieninhaber direkt oder indirekt ein Verein beteiligt, so sind für den Verein dessen Vorstand und der Vereinszweck anzugeben.
- direkt oder indirekt beteiligte Personen, Treugeber, Stifter und Begünstigte einer Stiftung sind verpflichtet, nach Aufforderung durch den Medieninhaber alle erforderlichen Angaben mitzuteilen.

Die Höchststrafe wurde auf € 20.000,00 erhöht (bisher: € 2.180,00).

SOZIALVERSICHERUNG

Neue Selbständige?

WER SIND NEUE SELBSTÄNDIGE?

Neue Selbständige sind Personen, die selbständig erwerbstätig sind. Sie beziehen Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb, gehören jedoch nicht verpflichtend einer gesetzlichen Interessensvertretung (wie z.B. einer Kammer) an und haben kein Gewerbe angemeldet. Dazu gehören z.B. Vortragende, Autoren, Sachverständige.

GILT FÜR NEUE SELBSTÄNDIGE DIE PFLICHTVERSICHERUNG?

Die Pflichtversicherung gilt für neue Selbständige, sofern sie folgende Einkommensgrenzen überschreiten:

- € 6.453,36 (Wert 2012), wenn keine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird und auch nicht aus einer anderen Quelle ein Einkommen zufließt.
- € 4.515,12 (Wert 2012), wenn eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder ein Einkommen aus einer anderen Quelle bezogen wird.

Einkommen aus einer anderen Erwerbsquelle: Ein Einkommen, das ein Erwerbseinkommen ersetzen soll. Das ist in diesem Fall z.B. eine Pension, Arbeitslosengeld oder Kinderbetreuungsgeld. Grundsätzlich gilt die Pflichtversicherung für die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung.

WIE WEISS DER SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER, WANN ICH DIESE GRENZEN ÜBERSCHRITTEN HABE?

Ob die Grenzen im vergangenen Jahr überschritten wurden, überprüft der Sozialversicherungsträger (in diesem Fall die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft) erst im nächsten Jahr mit Ihrem Einkommensteuerbescheid. Wird dabei festgestellt, dass Sie die Grenzen überschritten haben, muss neben den Beiträgen, die rückwirkend verrechnet werden, auch ein Beitragszuschlag von 9,3 % der Beiträge gezahlt werden.

WAS KANN ICH TUN, UM DEN BEITRAGSZUSCHLAG ZU VERHINDERN?

Wenn Sie bereits im laufenden Jahr wissen, dass Ihr Einkommen die für Sie geltende Grenze überschreitet, können Sie selbst den Beginn der Pflichtversicherung starten. Dazu muss **spätestens im Dezember** (neu ab 2012) des entsprechenden Beitragsjahres eine Überschreitungserklärung abgegeben werden. Damit erklären Sie, dass Ihre Einkünfte über den Grenzen liegen.



Kann ein Büro Werbungskosten darstellen?

Vom UFS anerkannt

Eine Arbeitnehmerin, die in der Kundenbetreuung und im Verkauf tätig ist, hatte die Wohnung nebenan gemietet. Durch dieses Homeoffice ersparte sie sich die Fahrtzeiten zu ihrem Arbeitsplatz.

Mit ihrem Arbeitgeber hatte sie vereinbart, dass sie bis zu 50 % ihrer Arbeitszeit im Home Office arbeitet. Die Arbeitnehmerin hat die Kosten für das Büro selbst zu tragen. Sie werden vom Arbeitgeber nicht ersetzt.

Laut UFS Wien (Unabhängiger Finanzsenat) darf die Arbeitnehmerin die Mietkosten für das Büro steuerlich absetzen, weil

- das Arbeitszimmer außerhalb des Wohnungsverbands gelegen ist und
- eine private Mitveranlassung bzw. ein Zusammenhang der Ausgaben mit der Lebensführung ausscheidet.

Angaben im Mietvertrag:

Im Mietvertrag ist auch der Ehemann als Mieter eingetragen. Weiters dürfte die Wohnung laut Mietvertrag nur für Wohnzwecke verwendet werden. Laut

UFS sind die genauen Bezeichnungen im Mietvertrag unerheblich, da die Wohnung unzweifelhaft als Arbeitsplatz dient. An der Abzugsfähigkeit ändert auch der Umstand nichts, dass die Arbeitnehmerin bei ihrem Arbeitgeber zusätzlich einen Arbeitsplatz hat.

Vom UFS nicht anerkannt

In einer anderen Entscheidung des UFS

Wien wurde der Abzug als Werbungskosten nicht anerkannt. Der Arbeitnehmer ist in diesem Fall tätig als Verkaufsrepräsentant, überwiegend im Außendienst.

Er bekommt von seinem Arbeitgeber einen Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Der UFS sieht hier **keine berufliche Notwendigkeit** für die Anmietung einer Wohnung gegeben. ■



© alphaspire - Fotolia.com

GIBT ES FÜR SPORTLER EINE STEUERBEGÜNSTIGUNG?

Für Mannschaftssportler und ihre Trainer gibt es im Einkommensteuerrecht eine spezielle Begünstigung:

Die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen

Mannschaftssportler und ihre Trainer gelten als Dienstnehmer bei ihren Vereinen. Grundsätzlich unterliegen sämtliche Entgelte und Sachleistungen der Lohnsteuerpflicht sowie der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

Erhalten sie jedoch nur **pauschale Reiseaufwandsentschädigungen**, so sind diese von der **Einkommensteuer befreit**. Diese liegen vor wenn:

- Sie von einem **Sportler, Schiedsrichter oder Sportbetreuer** (z.B. Masseur, Trainer)

bezogen werden.

- Sie höchstens **60 Euro pro Einsatztag** oder **540 Euro pro Kalendermonat** betragen.
- Ihre **Auszahlung** von einem **begünstigten Rechtsträger** erfolgt (z.B. von einem Verein)
- Sie **nur an den Einsatztagen** (Training, Wettkampf) ausbezahlt werden. Die Einsatztage müssen dokumentiert werden. Auch die **Auszahlung** muss **gesondert dokumentiert** werden. Um die Dokumentation zu erleichtern, werden von der Österreichischen Bundes-Sportorganisation Formulare zur Verfügung gestellt (www.bso.or.at).

Auch Einzelsportler können die Begünsti-

gung in Anspruch nehmen, wenn sie die obigen Voraussetzungen erfüllen.

Neben den pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen dürfen keine Kosten steuerfrei ersetzt werden.

Das bedeutet, es dürfen z.B. **kein Kilometergeld und keine Tages- und Nachtigungsgelder** ausgezahlt werden. Sachleistungen wie Bus- oder Flugtickets oder auch Zimmer dürfen jedoch zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

ÜBERSCHREITEN DER HÖCHSTBETRÄGE

Übersteigen die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen die Höchstbeträge, unterliegen nur jene Beträge, die diese übersteigen, der Besteuerung.

TIPPS

Sonderbestimmungen zur KESt neu

Besteuerung von Substanzgewinnen

Als Substanzgewinn werden die Wertsteigerungen von Wertpapieren bezeichnet. Durch die neuen Regelungen zur Kapitalertragsteuer werden auch sie in der Regel mit 25 % besteuert. Einkünfte aus Kapitalvermögen dürfen grundsätzlich nicht in die Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag miteinbezogen werden. Substanzgewinne stellen hier eine Ausnahme dar, von ihnen darf ein Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Nicht jedoch von den Früchten (zum Beispiel Zinsen).

Tipp: Nullkuponanleihen sind Wertpapiere, bei denen keine laufenden Zinsen gezahlt werden. Nur am Ende der Laufzeit erfolgt eine Auszahlung des Wertzuwachs. Hier ist der Ertrag zur Gänze ein Sub-

stanzgewinn und daher zur Gänze für den Gewinnfreibetrag nutzbar.

Befreiung im Privatbereich

Für Personen, die mittels eines Tilgungsträgers (z.B. Fonds) sparen, um einen endfälligen Kredit damit abzudecken, gibt es eine Steuerbefreiung. Das Darlehen muss für ein Eigenheim, eine Eigentumswohnung oder zur Wohnraumsanierung verwendet worden sein. Weiters gilt sie nur, wenn für die Ausgaben die Sonderausgabenbegünstigung zustehen würde. Im Regelfall darf die Darlehenssumme pro Objekt € 200.000,00 nicht übersteigen. Der Tilgungsplan muss vor dem 1.11.2010 abgeschlossen worden sein. Die Befreiung muss beim Finanzamt beantragt werden. Sie gilt nur bei Veranlagung.



Grundbuch-Umstellung

Die Datenbank mit den Grundbuch-Einträgen wurde erneuert. Grundsätzlich sollten alle Daten ohne Fehler von der alten in die neue Datenbank übernommen worden sein. 6 Monate (von 7.5.-06.11.2012) können die Daten mit den „alten“ Daten verglichen werden. Falls doch ein Fehler unterlaufen ist, kann eine Änderung beantragt werden. Ein neuer Grundbuchauszug kostet € 13,00.

Auf Wunsch erhält man zum Vergleichen einen alten (mit Stand vom 27. April) kostenlos dazu. In dieser Zeit ist auch der Gutgläubenschutz außer Kraft gesetzt. Das bedeutet, der Einsichtnehmende kann sich in dieser Zeit nicht auf die Richtigkeit des Grundbuchs verlassen. Beachtet werden sollte auch, dass seit

7.5.2012 auch neue Gebühren für Abfragen von Grundbuchauszügen gelten.

STEUERTERMINE // JULI 2012

Fälligkeitsdatum 16. Juli 2012

USt, NoVA, WerbeAbg. **für Mai**

L, DB, DZ, GKK, KommSt **für Juni**

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)
Mai 2012	2,1	105,7	115,7
April 2012	2,3	105,8	115,9
März 2012	2,4	105,4	115,4

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Eigentumsvorbehalt

Kunden, die nicht rechtzeitig oder nie zahlen, gibt es immer wieder. Eine Möglichkeit, um den Zahlungseingang abzusichern, ist der Eigentumsvorbehalt.

Wird eine Ware unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so erhält der Käufer zwar die Ware, der Verkäufer bleibt allerdings bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer. Der Eigentumsvorbehalt erlischt, wenn alle Kosten bezahlt wurden. Zahlt der Käufer nicht, so hat der Verkäufer das Recht, die Ware wieder zurück zu verlangen.

WANN GILT EIN EIGENTUMSVORBEHALT?

Der Eigentumsvorbehalt muss zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbart werden. Dies kann z.B. dadurch erfolgen, dass der Verkäufer im Angebot oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einen Hinweis auf den Eigentumsvorbehalt schreibt. Akzeptiert der Kunde das Angebot oder die AGBs, so wird auch der Eigentumsvorbehalt gültig. Nicht ausreichend ist hingegen, wenn bloß auf der Rechnung oder dem Lieferschein ein Vermerk zum Eigentumsvorbehalt gemacht wird.

WAS GESCHIEHT, WENN EINE WARE WEITERVERARBEITET WIRD?

Die Rechte des Käufers, der unter Eigentumsvorbehalt kauft, sollten vertraglich vereinbart werden. Im Speziellen sollte geregelt werden, ob der Käufer das Recht hat, die Ware weiterzuverarbeiten, und inwieweit oder ob überhaupt nach einer Verarbeitung Miteigentum seitens des Käufers entsteht.

NACHTEILE DES EIGENTUMSVORBEHALTS

Bezahlt der Käufer nicht, so muss der Verkäufer tätig werden, um die Ware wieder zurück zu bekommen. Das kann natürlich zeit- und auch kostenintensiv werden. Schwierig wird es, wenn der Käufer die Ware bereits weiterverkauft hat oder die Ware ein unselbständiger Bestandteil einer anderen Ware wurde.